

Fernsehkind Medienproduktion Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Sämtlichen Lieferungen und Leistungen sowie Produktionen von Fernsehkind Medienproduktion oder deren Vertreter/n (im nachfolgenden „Fernsehkind“ genannt) liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

2. Vertragsschluss

Alle Angebote sind frei bleibend und unverbindlich. Aufträge werden mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch Fernsehkind oder durch ihre Ausführung zu den nachstehenden Bedingungen angenommen. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Auch bei rechtsverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich Fernsehkind uns vor, Aufträge wegen des Inhalts oder der technischen Form zurückzuweisen. Lehnt Fernsehkind die Auftragsannahme nicht binnen einer Woche nach Beginn der Arbeit ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.

3. Zahlungsbedingungen

3.1

Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, haben Zahlungen spätestens bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu erfolgen. Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen zu begehren.

3.2

Bei Zahlungsverzug des Kunden bzw. des Mieters ist Fernsehkind berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9,25% p.a. zu erheben. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Gerät der Kunde bzw. der Mieter in Zahlungsverzug, so werden sämtliche Forderungen von Fernsehkind gegenüber dem Käufer bzw. dem Mieter sofort zur Zahlung fällig.

3.3

Bei nichteinlösbaren Lastschriften und ungedeckten Schecks wird zusätzlich zu den angefallenen Bankgebühren eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet.

3.4

Bei Nichterfüllung eines angenommenen Mietvertrages, kann Fernsehkind pauschal 20% des vereinbarten Auftragsvolumens als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten. Für nicht in Anspruch genommene fest gebuchte (Post-)Produktions- Termine, die nicht anderweitig belegt werden konnten, wird dem Auftraggeber die volle Auftragssumme berechnet, sofern er nicht spätestens 36 Stunden vor Terminbeginn storniert hatte.

4. Termine, Fristen, Teillieferungen

Die Fristen und Termine für die Lieferungen und Leistungen beginnen mit Vertragsabschluss; sie gelten jedoch nur annähernd. Feste Liefertermine und -fristen sind nur gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Die Einhaltung der Fristen und Termine setzt die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtungen voraus. Erfüllt der Auftraggeber diese Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, so gilt eine angemessene Verlängerung der Fristen oder Termine als vereinbart. Hat Fernsehkind verbindlich vereinbarte Fristen oder Termine für ihre Lieferungen und Leistungen schuldhaft nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern er uns zuvor schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Weitere Ansprüche hat der Auftraggeber nicht. Zu Teillieferungen und -leistungen sind wir jederzeit berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt, Rechtsvorbehalt

5.1

Alle Produktionen, Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das gelieferte Produkt sowie die Medien auf welchen sie sich befinden bleibt urheberrechtlich bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungssumme und aller sonstigen Forderungen von Fernsehkind gegen den Auftraggeber aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von Fernsehkind.

Eine Weiterveräußerung oder sonstige Verfügung durch den Auftraggeber ist während aufrechten Bestandes des Eigentumsvorbehaltes ohne unsere schriftliche Einwilligung unzulässig und unwirksam. Im Fall des Zahlungsverzuges steht uns ein Rücknahmerecht bei Aufrechterhaltung des Vertrages zu. Wir haben weiters das Recht der Zurückbehaltung an Gegenständen, die der Auftraggeber überlassen hat, oder die bei uns lagern bzw. für ihn hergestellt wurden, solange, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber bezahlt sind.

5.2

Im Falle eines Zahlungsverzugs oder zu erwartender Zahlungseinstellung des Kunden ist Fernsehkind berechtigt, die noch im Besitz des Kunden befindlichen Vorbehaltsproduktionen wieder einzuziehen bzw. auf nicht Nutzung Anspruch zu erheben. Der Kunde hat den zur Abholung der Vorbehaltsproduktion ermächtigten von Fernsehkind den Zutritt zu den Räumen auch ohne vorherige Anmeldung zu gestatten.

6. Kündigung des Mietvertrages

Im Falle eines Zahlungsverzugs oder zu erwartender Zahlungseinstellung des Mieters ist Fernsehkind berechtigt, den Mietvertrag fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7. Mahnverfahren

Im außergerichtlichen Mahnverfahren wird erforderlichenfalls für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung eine Mahngebühr von EUR 8,- berechnet.

8. Datenverlust/Schadenersatz

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße, aktuelle Datensicherung nach Übergabe eines vom Kunden abgenommenen Produktes (Masters) trägt ausschließlich der Kunde. Fernsehkind haftet in keinem Fall für Datenverlust, es sei denn, es handelt sich um Vorsatz oder grobes Verschulden.

8.1 Beschädigung des Bandmaterials

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das an uns Übergebene Band- und Filmmaterial gegen Beschädigung und Verlust (auch Diebstahl) ausreichend zu versichern. Wird das übergebene Film- oder Bandmaterial durch Stromausfall, technischen Schaden oder sonstige Umstände beschädigt, die nicht auf grobe Fahrlässigkeit von uns beruhen, oder kommt derartiges Material aufgrund solcher Umstände ganz oder teilweise abhanden, so sind wir nur zum Ersatz von Rohmaterial in entsprechender Menge verpflichtet.

8.2 Funktionsstörungen durch defekte Hardware/Software

Schadenersatzansprüche des Mieters aus Funktionsstörungen der Hardware/Software sind ausgeschlossen. Probleme mit defekter Hardware/Software hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Der Vermieter ist bemüht schnellstmöglich ein Ersatzgerät zur Verfügung zu stellen bzw. das defekte Gerät zu reparieren. Kosten für den Transport der defekten Geräte vom Mieter zum Vermieter sowie der ausgetauschten bzw. der reparierten Geräte vom Vermieter zum Mieter hat der Mieter zu tragen.

8.3 Kompatibilität

Schadenersatzansprüche des Mieters aus etwaigen Software- oder Kompatibilitätsproblemen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden.

8.4

Jeder Kunde oder Mieter ist allein dafür verantwortlich, zu entscheiden ob das in Auftrag gegebene Produkt oder gemietete System für den vorgesehenen Einsatzzweck verwendbar ist ohne Sach oder Personenschäden zu verursachen.

9. Haftung, Wahrung

Fernsehkind übernimmt keinerlei Haftung für überlassene Gegenstände irgendwelcher Art. Derartige Gegenstände lagern auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bei uns. Wir sind berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung derartige Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers bei Dritten lagern zu lassen. Bei Verlust und/oder Beschädigung der uns zur Bearbeitung übergebenen Materialien beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf die Ersatzlieferung von Rohmaterial im Umfang des verlorenen oder beschädigten Materials. Eine Versicherungspflicht unsererseits besteht nicht.

10. Aufbewahrungsdauer von Bandmaterial und Computerdaten

Das im Zuge einer Leistungserstellung im Bereich Video bei uns entstandene Transfer- und/oder Arbeitsmaterial wird nach Projektende bis zur Dauer einer Woche bei Fernsehkind aufbewahrt. Wir behalten uns vor, Transfer- und Arbeitsdaten, sowie Transfer- und Arbeitsbänder nach Ablauf dieser Frist zu löschen oder dem Auftraggeber auf dessen Kosten zu übermitteln. Der Auftraggeber trägt die Kosten und Gefahren der Zustellung. Die digitalisierten AVID MediaFiles werden nach Beendigung des Projekts noch sieben Tage auf unseren Festplatten aufgehoben. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder es wird eine sogenannte MediaFiles-Lagergebühr pro Tag fällig, dieses muß bei Wunsch rechtzeitig noch vor der Produktion mitgeteilt werden.

11. Mängelrügen, Gewährleistung

Mängelrügen und sonstige Beanstandungen aufgrund offensichtlicher Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Ausschußfrist von einer Woche, nach Erhalt der Ware unter gleichzeitiger Übersendung der beanstandeten Gegenstände zu erheben. Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale (z.B. Farbgebung) und geringfügige Abweichungen vom Original können nicht Gegenstand der Beanstandung sein. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die beanstandeten Gegenstände, einem von uns beauftragten Dritten zur Prüfung zu stellen. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers beschränken sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns. Hierfür ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Lediglich bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, falls er Vorschriften oder Empfehlungen von uns nicht beachtet hat. Gleiches gilt, wenn die Mängel von Lieferungen von uns oder Leistungen auf die Beschaffenheit des vom Auftraggeber zugänglich gemachten Bandmaterials oder auf die uns vom Auftraggeber erteilten Weisungen, Empfehlungen oder sonstwie übermittelten Aufgaben zurückzuführen sind. Ist die Bearbeitung von Video- und /oder Tonmaterial durch uns ohne Beisein des Regisseurs oder eines anderen verantwortlichen Produktionsmitgliedes des Auftraggebers durchzuführen, so übernehmen wir nur die Verpflichtung, die Arbeiten technisch einwandfrei durchzuführen und haften nicht für inhaltliche Gegebenheiten.

12. Handbücher und Systemsoftware

Handbücher und Systemsoftware gehören nur auf ausdrücklichen Wunsch des Mieters zum Lieferumfang.

13. Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt an dem Tag, an dem die gemieteten Geräte das Lager des Vermieters verlassen. Das Mietverhältnis endet an dem Tag, an dem die gemieteten Geräte vollständig beim Vermieter wieder eintreffen.

14. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet mit dem Wiederbeschaffungswert für Schäden infolge äußerer Einwirkung sowie für Abhandenkommen bzw. Diebstahl. Es obliegt dem Mieter hierfür eine Versicherung abzuschließen.

15. Kautions

Wurde vom Mieter eine Kautions hinterlegt, so gibt der Vermieter dem Mieter diese zurück, wenn die Mietsache mit allen dazugehörigen Peripheriegeräten sowie sämtliches Verpackungs- und Transportmaterial unbeschädigt beim Vermieter eingetroffen und die Mietrechnung vollständig bezahlt ist. Fehlteile werden nach Fristsetzung in Rechnung gestellt.

16. Rechte an Bild, Ton, Urheberrechte

16.1 Verantwortung, Verwertungsrechte

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit des von ihm zur Bearbeitung Überlassenen Materials, und zwar auch nach der Bearbeitung durch Fernsehkind. Der Auftraggeber gibt durch die Auftragserteilung die Erklärung ab, daß er über sämtliche Rechte betreffend die Auftragserteilung und Verwertung der Leistung verfügt. Wir sind von einer Überprüfung dieser Rechte in jedem Fall entbunden, der Auftraggeber haftet für den Bestand dieser Rechte auf seiner Seite. Umfaßt sind hiervon sämtliche die Herstellung, Bearbeitung und Vervielfältigung sowie Vorführung von Bild- und Tonaufnahmen für wie immer

geartete Zwecke erforderlichen Rechte, insbesondere die entsprechenden Gewerbeberechtigungen. Weiters umfaßt sind die Urheber- und Nutzungsrechte, soweit sie den Auftrag betreffen. Der Auftraggeber haftet auch für alle Ansprüche, die Dritte aufgrund der Ausführung des Auftrages an uns stellen und verpflichtet sich, uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch für die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte. Wir sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen und/oder vertraglichen Vorschriften den Verwertungsgesellschaften von diesen geforderte Meldungen zu machen. Der Kunde stellt uns von etwaigen Ansprüchen der Verwertungsgesellschaften ausdrücklich frei.

16.2 Nutzungsrechte

Auf alle produzierten oder postproduzierten Werke die durch Fernsehkind erschaffen werden, erwirbt der Kunde einmalige Nutzungsrechte. Jede weitere Verwendung oder Sendung muß vom Kunden mitgeteilt werden und wird in Rechnung gestellt. Es sei denn es gelten andere Absprachen.

Fernsehhkind ist berechtigt, sämtliche bei uns bearbeiteten und/oder hergestellten Bild- und Tonmaterialien zu Demonstrationszwecken und zur Eigenwerbung zu kopieren und - insbesondere im Rahmen einer Musterrolle - zu verwenden.

17. Versendung, Verpackung

Fernsehhkind besorgt den Versand der Ware nach bestem Ermessen. Dies gilt insbesondere für die Versandart. Alle Versendungen und Rücksendungen von und zu Fernsehkind, sowie von und zu einem Subunternehmer erfolgen auf Gefahr des Auftraggeber, auch dann, wenn der Transport bzw. Versand mit firmeneigenen Fahrzeugen durchgeführt wird. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf schriftliche Anforderungen und Kosten des Auftraggebers ab. Die Kosten für die Verpackung und Versendungen trägt der Auftraggeber. Die Verpackung erfolgt nach unserem Ermessen und wird nicht zurückgenommen. Die Gefahr geht auch dann auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung Fernsehkind verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von uns unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

18. Vermietung von Schnittplätzen

Der Mieter von Fernsehkind Schnittplätzen hat dafür Sorge zu tragen dass nur qualifiziertes Fachpersonal diese bedient und der allgemeinen Sorgfaltspflicht genüge tut. Werden Anweisungen von Fernsehkind bzgl. der Handhabung missachtet, oder handelt der Mieter oder durch ihn beauftragte Personen fahrlässig, so haftet der Mieter für entstandenen Schaden im vollen Umfang.

Wird ein Schnittplatz inkl. Cutter /Operator von Fernsehkind vermietet und ist in diesem Zusammenhang von Tag oder (Schnitt) Schicht die Rede, so gilt die Arbeitszeit von 8,5 Stunden inkl. einer Mindestpause von 30 Minuten. Über diesen Zeitraum hinausgehende Leistungen werden gesondert verrechnet, falls nicht anders vereinbart anteilig.

19. Nichtigkeit einzelner Vertragsklauseln

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen in vollem Umfang wirksam. Eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für beide Parteien ist München. Für alle Geschäftsbeziehungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Fernsehkind und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Stand: 20. August 2008